



ASSOCIATION SUISSE DE DROIT DU SPORT
www.asds.ch

Der Sportrechtsnewsletter der ASDS **Aktuelles aus der sportrechtlichen Welt**

Redaktion: RA Dr. Philipp Engel, LL.M. / RA Daniel Engel, LL.M. / RA Dr. Markus Bösiger /
RAin Ruth Biber / RAin Kathrin Albrecht¹

Begrüßungswort des Präsidenten

Liebe Sportrechtskolleginnen und Kollegen

Das noch junge Jahr 2013 hat uns bereits viele sportrechtliche Ergebnisse und Neuigkeiten beschert: beispielsweise das nächste Kapitel der Causa *Armstrong*, Gerichtsverfahren in Spanien oder die Ermittlungen der Europol. Auch die nächsten Monate werden uns mit Sicherheit interessante Aspekte des Sportes und des Sportrechtes aufzeigen.

Solche wurden einmal mehr auch anlässlich der Sportrechtstage der ASDS, die letzten November zum fünften Mal in Magglingen stattfanden, vorgestellt und rege diskutiert: ich möchte an dieser Stelle nochmals allen Referenten/Innen, allen Vorstandsmitglieder und allen Teilnehmer/Innen bestens danken.

Bald werden wir über die ASDS Tagung 2013 informieren. Bis dahin wünschen wir allen eine gute Lektüre und sind immer für Kritiken und Anregungen dankbar.

Mit sportlichen Grüßen

Michele Bernasconi, Präsident ASDS

¹ KBTLegal, Gerechtigkeitsgasse 23, 8001 Zürich, www.kbtlegal.ch.

Die 5. Sportrechtstage in Magglingen vom 8.-9. November 2012

I. Vorwort

Wie die Olympischen Spiele gehören nun auch die 5. Sportrechtstage in Magglingen bereits wieder der Vergangenheit an. Die Tagung fand in den Räumlichkeiten des *Swiss Olympic House Hotel* statt, in dem die angereisten Teilnehmer sich auch verpflegen und übernachten konnten. Einmal mehr war die Tagung eine ausgezeichnete Gelegenheit, sich mit Trainer, Athleten, Journalisten, Funktionären, Sportjuristen und Anwälten während zweier Tage in aktuelle Themen aus Sport und Recht zu vertiefen.

Im Zentrum der 5., von der *Association Suisse de Droit du Sport* (ASDS) organisierten Sportrechtstage von Magglingen standen die Olympischen Spiele 2012 von London, die dortige *ad-hoc* Rechtsprechung des *Tribunal Arbitral du Sport* (TAS) sowie Fragen bezüglich der unabsehbaren Tendenz bei sportrechtlichen Streitigkeiten bei Zivilgerichten um vorsorglichen Rechtsschutz zu ersuchen. Aus aktuellem Anlass (*Causa Armstrong*) wurde auch viel über das Thema Doping im Sport diskutiert.

II. Referate und Diskussionsrunde vom 8. November 2012

Den Auftakt zur Tagung machte Prof. Denis Oswald, welcher in seinem Referat über die Herausforderungen von London 2012 berichtete. Danach referierten Prof. Antonio Rigozzi und Dr. Daniel Thaler über die nationale und internationale Praxis und Rechtsprechung im Sportrecht.

Unter der Diskussionsleitung von Andrea Zimmermann, *Conseillère* am TAS, fand nach dem Mittagessen eine Diskussionsrunde über die neuen Herausforderungen des Dopings im Sport statt. Unter anderem mit an der Diskussionsrunde beteiligt waren: Prof. Denis Oswald, Mitglied des Exekutivkomitees des *International Olympic Committee* (IOC) und Direktor des *International Centre for Sports Studies* (CIES); Matthias Kamber, Direktor Antidoping Schweiz; Patrick Grandjean, Richter für Disziplinar massnahmen im Basketball; sowie Claude Ramoni, Anwalt in Lausanne.

Den Abschluss des Tages machten die Referenten Prof. Martin Schimke und Michele Bernasconi, welche beide Mitglied der *CAS ad hoc Division* in London 2012 waren. Sie stellten interessante Fälle der TAS *ad hoc* Rechtsprechung an den Olympischen Spielen in London 2012 vor und berichteten über ihre Erlebnisse.

III. 13. Generalversammlung

Noch vor dem Abendessen fand die 13. Generalversammlung der ASDS statt. Neben einigen Statutenänderungen und der Genehmigung der Jahresrechnung wurden auch die Vorstandsmitglieder sowie der Präsident, Michele Bernasconi, in ihrem Amt bestätigt.

IV. Abendessen mit den Athleten

Von besonderem Interesse war es, sich am Donnerstag während des Abendessens mit den Spitzensportlern Yves Allegro, Alex Wilson, Mario Gyr, Max Heinzer und Fabian Kauter sowie der Spitzensportlerin Ellen Sprunger zu unterhalten. Dank Ihnen war es den Tagungsteilnehmern möglich, einen Einblick in den Alltag der Athleten zu erhalten. Auch die Begeisterung der Olympischen Spiele in London war noch einmal deutlich zu spüren, als sie von ihren Erinnerungen, Siegen und Niederlagen erzählten. Ein grosses Dankeschön geht an die Athleten, dass sie sich die Zeit nahmen und uns die Möglichkeit gaben, einander persönlich kennenzulernen.

V. Prix ASDS

Im Anschluss an das Abendessen wurde von Prof. Lukas Handschin die Ehrung der diesjährigen Prix ASDS-Gewinnern vorgenommen. Dank ihren ausgezeichneten Dissertationen haben Markus Natsch, «Dopingbekämpfung und Unschuldsumutung: Die Rechtsprechung der Disziplinarkammer für Dopingfälle von *Swiss Olympic* unter

besonderer Berücksichtigung der Unschuldsvermutung» und Martin Kaiser, «Sportrecht: Berücksichtigung der Interessen des Sports in der Rechtsordnung», gemeinsam den Prix ASDS gewonnen.

VI. Referat und Workshop vom 9. November 2012

Am Freitag referierte Stephan Netzle über «Vorsorglicher Rechtsschutz, inkl. Aspekte der Zivil-/Sportgerichtsbarkeit» und führte damit die Teilnehmer in das Thema des anschliessend stattfindenden Workshops ein. Dieser wurde in einer deutsch- und einer französischsprachigen Gruppe geführt, welche beide über «Vorsorglicher Rechtsschutz» diskutierten. Besonders wurde über die *Causa FC Sion* und deren mögliche Folgen gesprochen. Dank geht an die eingeladenen Diskussionsteilnehmer, welche den Workshop besonders interessant machten: Claudius Schäfer, CEO der *Swiss Football League*; Dr. Stephan Netzle, Mitglied des Exekutivrates von *Swiss Olympic* und von 1991 bis 2010 Schiedsrichter am *Tribunal Arbitral du Sport* (TAS); Dr. Reto Nadig, Präsident I. Abteilung des Bezirksgerichts Horgen; Louis Peila, Richter an der *Cour de Justice du Canton de Genève* und Vizepräsident der *Instance de Contrôle Financier des Clubs* (ICFC) der UEFA; Olivier Carrard, Anwalt in Genf und Schiedsrichter am *Tribunal Arbitral du Sport* (TAS); Daniele Moro, Rechtsanwalt Luzern, Präsident Disziplinarkommission der *Swiss Football League*.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Einigkeit darin bestand, dass gerade im Sport eine schnelle Rechtsprechung nötig ist und die Schiedsgerichte die Möglichkeit schaffen müssen, vorsorgliche Massnahmen vorzunehmen. In diesem Zusammenhang wurde auch das Modell in Deutschland diskutiert, dem des «DIS-Sportschiedsgerichts Deutschland».

VII. Ende der Tagung

Den Abschluss der Tagung bildete das Mittagessen im *Swiss Olympic House Hotel*, bei dem sich alle noch einmal über die aktuellen Themen angeregt unterhielten. Wie gross das Interesse an Sportrechtsfragen ist, zeigt einmal mehr die Vielzahl der Teilnehmer, auch aus Deutschland und Österreich und es können mit Freude und Spannung die 6. Sportrechtstage in Magglingen im Jahr 2014 erwartet werden.

VIII. Dank

Zum Abschluss der 5. Sportrechtstage geht ein besonderer Dank an alle Referenten für ihre Beiträge sowie die Mitglieder des ASDS-Vorstands für die Organisation der 5. Sportrechtstage in Magglingen.

An dieser Stelle ebenfalls noch einmal ein Dankeschön an die Athleten für ihr Kommen und dem *Swiss Olympic House Hotel*, in dem die Referate und Workshops jeweils stattfinden können.

Allgemeines

- **SBB darf Fussballfans auf Extrazüge verweisen**

Nachdem sich Fanclubs weigerten, in Extrazügen zu Fussballspielen anzureisen, hingegen die normalen Züge nutzten und anschliessend in einem Fanumzug durch die Stadt zum Stadion zogen, reagierte der Bundesrat. Er will der SBB und den anderen Bahn- und Busbetreibern Handhabe bieten. Er hat eine Änderung des Bundesgesetzes über die Personenförderung beschlossen, welche es den Personenbeförderungsunternehmen erlaubt, Fans zu verpflichten, in einem Extrazug zum Spiel anzureisen. Ansonsten können sie die Beförderung verweigern. Ausserdem sollen die Klubs für Schäden aus Vandalenakten an den Extrazügen verantwortlich sein. Das Ergebnis der Vernehmlassung wird abgewartet.

<http://www.bav.admin.ch/dokumentation/vernehmlassung/04030/index.html?lang=de>

- **FIFA is testing two goal-line technologies**

In October 2012 FIFA signed licence agreements with GoalRef and Hawk-Eye. GoalRef is a German/Danish product that uses a microchip implanted in the ball and magnetic fields are produced around the goal. The British Hawk-Eye system is already used in Tennis. Several high speed cameras set up at different angles make it possible to calculate the ball's flight. The two companies now have the authorization to provide their systems worldwide to leagues and competitors. FIFA tested the use of both systems at the FIFA Club World Cup in Japan in December 2012. If tests are successful the technology might be used at the World Cup in Brazil 2014.

<http://www.fifa.com/clubworldcup/news/newsid=1954433/index.html>

<http://www.fifa.com/aboutfifa/organisation/marketing/qualityprogramme/news/newsid=1790161/index.html>

- **Fuentes, der Dopingarzt, in Spanien vor Gericht**

Eufemiano Fuentes steht in Madrid vor Gericht. Da Doping zur Zeit der Aufdeckung des angeblichen Dopingrings um den Arzt E. Fuentes nach spanischem Recht noch nicht strafbar war, wird er von der Staatsanwaltschaft wegen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit angeklagt. Verlangt wird eine Bestrafung von zwei Jahren Haft und ein zweijähriges Berufsverbot. Mehrere Radprofis sind als Zeugen geladen. Ein Urteil wird nicht vor April 2013 erwartet.

<http://www.blick.ch/sport/rad/habe-auch-fussballer-und-tennisspieler-behandelt-id2186825.html#>

<http://www.faz.net/aktuell/sport/mehr-sport/fuentes-vor-gericht-spanien-verschwendet-geld-12042198.html#Drucken>

- **Rechtsgutachten Sportprävention aus rechtlicher Sicht**

Das von der schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) in Auftrag gegebene Rechtsgutachten zeigt die Möglichkeiten und Grenzen des schweizerischen Rechts im Hinblick auf die Vermeidung von sportunfallbedingten Verletzungen und Todesfällen auf.

http://www.bfu.ch/PDFLib/1814_74.pdf

- **Bundesrat genehmigt Bericht über Korruption im Sport**

Im November 2012 hat der Bundesrat den Bericht über die Korruptionsbekämpfung und Wettkampfmanipulation im Sport gutgeheissen. Dieser gibt Auskunft über die auf nationaler und internationaler Ebene bestehenden Instrumente zur Bekämpfung besagter

Auswüchse sowie deren Tauglichkeit und legt in diesem Zusammenhang den gesetzgeberischen Handlungsbedarf inklusive Lösungsansätze dar.

Die Erkenntnis des Berichts ist, dass die bisherigen Massnahmen der (internationalen) Sportverbände nicht ausreichen, um Korruption effizient zu verhindern, weshalb harmonisierte und verbindliche Good-Governance-Systeme auf allen Ebenen des organisierten Sports notwendig seien. Weiter stellt der Bericht fest, dass parallel zu den Sportverbänden auch der Staat gefordert ist, zusätzliche Massnahmen für eine effiziente Verhinderung von Korruption und Wettkampfmanipulation auszuarbeiten. Problematisch ist insbesondere, dass die zurzeit bestehenden (strafrechtlichen) Bestimmungen aufgrund der vorhandenen Besonderheiten im Sport oftmals nicht greifen.

Der Bundesrat hat basierend auf besagtem Bericht das EJPD und das VBS beauftragt, konkrete Regelungsvorschläge aufzuzeigen. Im Fokus stehen in gesetzgeberischer Hinsicht insbesondere die Verschärfung des bestehenden Korruptionsstrafrechts sowie die Einführung eines Straftatbestandes des Sportbetrugs. Bereits im Frühling 2013 kann mit einem Vorentwurf des EJPD zur Revision des Tatbestandes der Privatbestechung gerechnet werden.

<http://www.baspo.admin.ch/internet/baspo/de/home/aktuell/medieninformationen/medieninfo.46609.nsb.html>
<http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/28529.pdf>

Rechtsprechung Gerichte

- **Rechtsprechung Bundesgericht**

Beschwerden in Zivilsachen zur Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit – Beschwerden gegen Schiedsentscheide des TAS

La renonciation à la notification des motifs d'une sentence d'arbitral n'est pas considéré avoir renoncé à l'appel ou au recours
 (BGE 4A_198/2012, du 14 décembre 2012)

L'arbitre unique du Tribunal Arbitral du Basketball a condamné une joueuse de basketball professionnelle à indemniser son ancien agent. L'arbitre a notifié uniquement le dispositif de sa sentence aux parties. Sans demander une sentence motivée, la joueuse a formé un recours en matière civile auprès du Tribunal fédéral aux fins d'obtenir l'annulation de cette sentence. Le Tribunal fédéral a constaté qu'en droit suisse il n'existe pas de disposition similaire comme l'art. 239 al. 2 du Code de procédure civile. De plus, une doctrine quasi unanime admet que la renonciation aux motifs n'implique nullement une renonciation au droit de recourir contre la décision du tribunal arbitral. En même temps le Tribunal indique que les chances de succès de la partie qui entend attaquer la sentence non motivée sont limitées.

Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Beschluss des Luzerner Regierungsrats, Sportlektionen zu streichen, wird vom Gericht materiell überprüft
 (BGE 2C.272/2012, vom 9. Juli 2012)

Der Regierungsrat teilte per Schreiben an den Luzerner Verband für Sport in der Schule mit, dass der Abbau von Sportlektionen an der Berufsfachschule im Sinne einer von mehreren notwendigen Sparmassnahmen im Budget 2012 vorgesehen sei. Mehrere Schüler an luzernischen Berufsschulen erhoben dagegen Beschwerde. Das Bundesgericht hat nun das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern verpflichtet, materiell über die Streichung zu befinden. Das Bundesgericht begründete, dass die beschlossene

Streichung der Sportlektionen durchaus ein zulässiges Anfechtungsobjekt vor Verwaltungsgericht ist und die Schüler durch den bereits nicht mehr stattfindenden Sportunterricht in ihren Rechten berührt werden.

- **Rechtsprechung Bundesstrafgericht**

Fussballer vom Vorwurf des Wettbetrugs freigesprochen
(Urteil vom 13. November 2012, nicht veröffentlicht)

Das Bundesstrafgericht in Bellinzona hat entschieden, dass aufgrund der gegebenen rechtlichen Grundlage in Artikel 146 des Strafgesetzbuches der Betrug verneint werden muss. Eine arglistige Täuschung könne nur an „jemandem“, also einem Menschen, nicht aber an einem Computer, der bei den Online-Wetten eingesetzt werde, erfolgen. Drei Fussballer wurden deshalb vom Vorwurf des Betrugs freigesprochen. Dass aufgrund einer fehlenden gesetzlichen Grundlage ein solches Urteil ergehen kann, stiess in der Öffentlichkeit auf grosses Unverständnis. Im gleichgelagerten Fall verurteilte das Landgericht Bochum den Kopf der Wettbetrüger zu fünfzehn Jahren Gefängnis.

<http://www.nzz.ch/aktuell/startseite/bundesstrafgericht-in-bellinzona-1.17796239>

- **Rechtsprechung kantonale Gerichte**

Zulässige Benützungzeiten und Beleuchtung einer Schulsportausseranlage
(Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen, Entscheid vom 20. März 2012, B 2011/137)

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Berneck erteilte die Baubewilligung zum Umbau-/Erweiterungsprojekt der Schulsportausseranlage unter folgenden Auflagen: "Für Trainings, Veranstaltungen, Kurse und andere Benützungen stehen die Aussensportanlagen wie folgt zur Verfügung: Montag-Freitag 07.00-max. 22.00 Uhr (Lichterlöschen), Samstag 09.00-max. 19.00 Uhr (Lichterlöschen). An Sonn- und Feiertagen darf die Aussensportanlage nicht betrieben werden. Für besondere Anlässe können auf Gesuch hin einzelne Ausnahmen pro Jahr gewährt werden. Der Schulrat der Primarschulgemeinde hat das Benützungsreglement für die Sportanlagen entsprechend anzupassen. Gegenüber den Nachbarn sind die Beleuchtungskörper gemäss dem Stand der Technik abzuschirmen. (Empfehlung des BAFU für Verminderung von Lichtimmissionen)." Die von Anwohnern erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht zurück und begründete, dass mit den getroffenen Auflagen betreffend die Beleuchtung und zeitliche Beschränkung des Betriebs zur Begrenzung der zu erwartenden Immissionen geeignete und hinreichende bauliche und betriebliche Massnahmen verfügt worden seien.

http://www.gerichte.sg.ch/home/dienstleistungen/rechtsprechung/verwaltungsgericht/entscheide_2012/b_2011_137.html

- **Rechtsprechung EuGH**

Kurzberichterstattung über Grossereignisse kostengünstig oder gar gratis möglich
(Entscheid Nr. C-283/11 vom 22. Januar 2013)

Der österreichische Privatsender Sky Österreich GmbH, der im Raum Österreich die Exklusivrechte für die Ausstrahlung der UEFA Europa League Spiele besitzt, verlangte vom Österreichischen Rundfunk (ORF) eine Kostenerstattung für deren Kurzberichterstattung. Sky wendet offenbar jährlich mehrere Millionen Euro für die entsprechenden Lizenz- und Produktionskosten auf. Der EuGH hat nun entschieden, dass Fernsehveranstalter die Kurzberichterstattung über Ereignisse von grossem öffentlichem Interesse einzig gegen Entgelt für den Zugang zum Satellitensignal ermöglicht sein muss. Im Fall vom ORF kostet dies 0 Euro. Die Berichterstattung darf aber ausschliesslich in Nachrichtensendungen und nur mit Quellenangabe erfolgen sowie nicht länger als 90 Sekunden dauern.

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=sport&docid=132681&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=2002966#ctx1>

- **Rechtsprechung in Deutschland**

Grobes Foul im Amateur-Fussball kostet EUR 50'000.- an Schmerzensgeld
(Entscheid Oberlandesgericht Hamm, Entscheid Nr. Az. I-6 U 241/11 vom 22. Oktober 2012)

Bei einem Meisterschaftsspiel der Kreisliga A 3 des Kreises Dortmund wurde ein Spieler der gegnerischen Mannschaft mit gestrecktem Bein gefoult. Der Spieler erlitt eine derart schwere Knieverletzung, dass er seinen Beruf als Maler und Lackierer nicht mehr ausüben konnte. Neben materiellem Schadenersatz erkannte das Oberlandesgericht Hamm ein Schmerzensgeld in der Höhe von EUR 50'000.-. Es begründete, dass wenn ein Spieler ohne jede Rücksicht auf die Gefahr und Folgen seines Einsteigens für seinen Gegner vorgeht, die Grenze von der im Kampfspiel gebotenen Härte zur unzulässigen Fairness eindeutig überschritten wurde.

http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/hamm/j2012/I_6_U_241_11_Urteil_20121022.html

Hertha BSC – Fortuna Düsseldorf: Auf-/Abstieg wurde durch die richterliche Wertung des von Chaoten gestürmten Spiels entschieden

Das Bundesgericht des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) in Frankfurt am Main entschied am 21. Mai 2012, dass das Bundesliga-Relegationsspiel (Auf-/Abstiegsspiel) zwischen Fortuna Düsseldorf und Hertha BSC nicht wiederholt wird und wies damit die Berufung der Berliner gegen das Urteil des DFB-Sportgerichts zurück. Beim Spiel am 15. Mai 2012 war es in der Nachspielzeit zu tumultartigen Szenen gekommen, als Anhänger von Fortuna Düsseldorf schon vor Abpfiff auf das Spielfeld stürmten. Die Spielwertung zählt demnach. Düsseldorf ist in die Bundesliga aufgestiegen, Hertha BSC in die 2. Liga abgestiegen.

<http://www.berliner-zeitung.de/hertha/einspruch-gegen-straftmass-hertha-zieht-erneut-vor-dfb-sportgericht,10808800,16372682.html>